SATZUNG

LEMPI HEXENGILDE

OBERWOLFACH e.V. seit 1961

§1
NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein führt den Namen „Lempi Hexengilde“ und soll auf diesen im Vereinsregister beim Amtsgericht Wolfach eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält er den Zusatz e. V. (eingetragener Verein).

2. Die Lempi Hexengilde hat ihren Sitz in 77709 Oberwolfach.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig sowie selbstlos tätig.
   Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung der Brauchtumspflege, insbesondere durch die Durchführung und Teilnahme fasnachtlicher Veranstaltungen.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§2
VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung (ordentliche / außerordentliche)

§3
DER VORSTAND

Dem Vorstand gehören an:

1. Erster Vorsitzender
2. Zweiter Vorsitzender
3. Schriftführer
4. Erster Kassierer
5. Zweiter Kassierer
6. Kämmerer (2 Personen)
7. Hüttenwart (2 Personen)
8. Beisitzer (4 Personen)

Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden sowie aus dem Gesamtvorstand zusammen. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem ersten Kassierer. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, im Sinne des §26 BGB. Sie sind alleinvertretungsberechtigt.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder zweite Vorsitzende anwesend sind. Abstimmungen in der Vorstandssitzung werden durch die einfache Mehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren per Mehrheitsbeschluss von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl muss geheim erfolgen. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitglieds innerhalb der Amtszeit haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht eine Ersatzperson bis zur Wahl der nächsten Amtsperiode zu bestimmen. Sämtliche Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeführt.

§4
AUFGABEN DES VORSTANDS

Der Vorstand entscheidet über:

- Die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und der Jahreshauptversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- Die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist.
- Die Führung der laufenden Geschäfte.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches die Beschlüsse im wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen bezeichnen muss.

§5
EINSETZUNG VON AUSSCHÜSSEN

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.

Die Ausschüsse werden jeweils in einer Mitgliederversammlung für jeweils 1 Jahr festgelegt.

§6
MITGLIEDERVERSAMMLUNG
(ORDENTLICHE / AUSSERORDENTLICHE MV)

Die Versammlungen werden wie folgt unterschieden:

1. ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Im ersten Halbjahr eines jeden Vereinsjahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand kann über eine zusätzliche schriftliche Einladung entscheiden. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit dem Antrag zustimmt.

2. außerordentliche Mitgliederversammlung

Diese kann jederzeit durch den Vorstand einberufen, bzw. durch 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Gründen beim geschäftsführenden Vorstand beantragt werden.

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Abstimmungen werden durch die einfache Mehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches die Beschlüsse im wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen bezeichnen muss.

Bei den Mitgliederversammlungen werden Anwesenheitslisten geführt.

§7
MITGLIEDER

Dem Verein gehören an:

1. Aktive Mitglieder (Maskenträger)

Von aktiven Mitgliedern wird die regelmäßige Teilnahme am Treiben des Vereins erwartet.

2. Passive Mitglieder

Ehemals aktive Mitglieder, die nicht mehr regelmäßig am Vereinsleben teilnehmen. Das Tragen des Häs mit Hexenmaske ist aus versicherungsrechtlichen Gründen nur nach vorheriger Anmeldung beim 1. Vorsitzenden erlaubt.

3. Ehrenmitglieder

Als Ausdruck der Anerkennung und des Dankes für geleistete Dienste im Sinne des Vereins beschließt der Vorstand die Ernennung eines Ehrenmitgliedes. Die Ernennung erfolgt mit dem einfachen Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§8
RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Aktive Mitglieder (Maskenträger)

Sind berechtigt

- zum Tragen des Häs mit Maske.
- zur Teilnahme an sämtlichen Fasnachtsveranstaltungen an denen der Verein teilnimmt oder selbst der Veranstalter ist.
- zur Teilnahme an sämtlichen Aktivitäten außerhalb der Fasnacht.
- zur Stimmabgabe bei ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder versammlungen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- sich für jedes Amt zur Wahl zu stellen.

Mitglieder innerhalb der Probezeit können sich nicht zur Wahl stellen und sind bei Wahlen nicht stimmberechtigt.

Sind verpflichtet

- die anhängende Kleiderordnung zu befolgen.
- der anhängenden Gildeordnung Folge zu leisten.
- zur Zahlung des jeweiligen Jahresbeitrages.
- die Kennnummer zum Versicherungsschutz gut sichtbar am Kopftuch zu tragen.

2. Passive Mitglieder

Sind berechtigt

- zum Tragen des Päder, Sweat-Shirt oder T-Shirt der Lempi-Hexengilde.
- zur Teilnahme an sämtlichen Fasnachtsveranstaltungen an denen der Verein teilnimmt oder selbst der Veranstalter ist (unter Berücksichtigung des §7 Abs. 2).
- zur Teilnahme an sämtlichen Aktivitäten außerhalb der Fasnacht.
- zur Stimmabgabe an ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Sind verpflichtet

- der anhängenden Gildeordnung Folge zu leisten.
- zur Zahlung des jeweiligen Jahresbeitrages.

3. Ehrenmitglieder

Das Ehrenmitglied ist von der Pflicht der Beitragszahlung befreit.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Jedes Mitglied wird aufgrund dieser Satzung ganz besonders darauf hingewiesen, dass mit dem Beitritt zu der Lempi-Hexengilde die Verpflichtung besteht, in jeder Hinsicht das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu wahren und zu fördern.

§9
ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Aktive Mitgliedschaft

Der Antragsteller muss das 18. Lebensjahr (spätestens bis zum Schmutzigen Donnerstag der kommenden Fasnacht) vollendet haben und Bürger der Gemeinde Oberwolfach sein. Der Aufnahmeantrag ist über eine Formularvorgabe mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

Über die Zulassung der Antragssteller zur Wahl entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

Die Aufnahme des Antragstellers erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung). Der Antragssteller benötigt die Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Die Wahl erfolgt in Abwesenheit des Antragstellers per Handzeichen.

Anmeldungen von Antragsstellern, die diese Vorgabe nach Abs.1 nicht erfüllen, müssen schriftlich erfolgen und werden durch den Vorstand geprüft und nach Abstimmung innerhalb des Vorstands zur Wahl freigegeben.

Unentschuldigt, abwesende Personen dürfen zur Wahl nicht zugelassen werden.

Der Antragsteller erhält eine Mitgliedschaft von 24 Monaten auf Probe. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Vorstand ob das Mitglied unbefristet in den Verein übernommen wird oder ob die Mitgliedschaft mit Ablauf der Probezeit endet. Die Entscheidung des Vorstandes wird in der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben.

Über Einzelfälle bei denen der Antragsteller nicht Bürger der Gemeinde Oberwolfach ist, entscheidet vorab die Vorstandschaft.

2. Passive Mitgliedschaft

Aktive Mitglieder haben die Möglichkeit in die passive Mitgliedschaft zu wechseln. Ein Wechsel ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Mit dem Wechsel in den passiven Stand werden die Rechte und Pflichten eines passiven Mitglieds anerkannt.

Im Einzelfall kann der Vorstand einem Antrag auf passive Mitgliedschaft eines Nicht-Mitgliedes zustimmen.

3. Leihhästräger

Der Verein ermöglicht Kindern und Jugendlichen der Gemeinde Oberwolfach das Tragen eines Leihhäs. Eine Ausnahmeregelung gilt für die Kinder von aktiven Mitgliedern die außerhalb von Oberwolfach wohnen.

Für das Tragen der Holzmaske muss das Mindestalter von 6 Jahren erreicht sein.

Die Teilnahme im Leihhäs beschränkt sich auf Veranstaltungen an denen auch aktive Mitglieder der Lempi-Hexengilde teilnehmen. Die Teilnahme an Abendveranstaltungen ist für Leihästräger erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres und mit schriftlicher Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters gestattet. Ausnahmen bilden Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter das Zutrittsalter auf 18 Jahre festsetzt.

§10
AUSGANGSRECHTE

Die aktiven und passiven Mitglieder sind berechtigt an sämtlichen Fasnachtsveranstaltungen laut dem (in der Vorstandschaft bestimmten) Fasnachts-Fahrplan teilzunehmen.

Außerhalb dieser Termine dürfen aktive Mitglieder im Häs nur in Kleingruppen (mindestens 7 Personen) auftreten, wenn der Vorstand vorab zugestimmt hat.

Ausgenommen davon sind die Hauptfasnachtstage innerhalb Oberwolfachs.

§11
MAßREGELUNGEN

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vereins verstoßen, kann durch den Vorstand folgende Maßnahme verhängt werden:

- Verweis
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an den Veranstaltungen und Tragen der Maske
- Ausschluss aus dem Kreis der Aktiven (passive Mitgliedschaft ist weiterhin möglich)
- Vereinsausschluss (§12 Abs. 2)

Zur Klärung des Sachverhalts muss das betroffene Vereinsmitglied angehört werden.

Der Bescheid über die Maßregelung ist unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.

Ist ein Mitglied des Vorstands betroffen, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verhängung einer der oben genannten Maßnahmen.

§12
BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt aus dem Verein muss in Schriftform gegenüber dem Vorstand erfolgen und ist nur zum Ende eines Vereinsjahres möglich.

2. Ausschluss

Der Vorstand ist mit einfacher Stimmenmehrheit befugt Mitglieder auszuschließen, wenn sich diese nachstehender Verfehlungen schuldig gemacht haben:

- Vorsätzliche Begehung einer nach dem Strafgesetzbuch (StGB) mit Strafe bedrohten Handlung.
- Grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Anordnungen des Vorstandes, gegen die Satzung des Vereins oder gegen die Gildeordnung.
- Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.
- Grober Verstoß gegen das Wohlverhalten innerhalb der Gemeinschaft oder schwerer Vertrauensmissbrauch.
- Nichtzahlung des Beitrags nach vorheriger schriftlicher Mahnung, sofern nicht die gesamte fällige Summe innerhalb eines Monats nach Zugang der Mahnung bezahlt worden ist.

3. Tod des Mitglieds

§13
KASSENPRÜFER

Die Vereinskasse wird jedes Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung vorgeschlagene Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassierer.

§14
VERLEIHEN UND VERÄUSSERN VON HÄS UND MASKE

Das Weiterverleihen des Häs, seiner einzelnen Bestandteile oder der Maske an fremde oder außenstehende Interessenten ist nicht erlaubt. Das Verleihen eines kompletten Häs mit Maske innerhalb der Vereinsmitglieder ist nur mit Zustimmung des Vorstands möglich.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft kann der Verein das Häs und die Maske zum Zeitwert zurückkaufen, sofern es die Person oder im Todesfall deren Familienmitglieder nicht behalten möchten.

Der Weiterverkauf kann erst nach Beendigung der Mitgliedschaft oder nach einem Wechsel in den passiven Status in Absprache und mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes erfolgen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand die Kennnummer zu übergeben. Der Neuinhaber erhält eine eigene, neue Kennnummer.

Sollte eine Person ohne Kennnummer mit der Hexenmaske auftreten, wird diese durch ein Mitglied des Vorstands angewiesen die Maske sofort abzunehmen, da für diese Person keinerlei Versicherungsschutz besteht!

§15
BEITRÄGE

Der Verein ist berechtigt Beiträge zu erheben, die vom Vorstand in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Die Abstimmung wird durch die einfache Mehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Beitrag wird per Lastschrift eingezogen.

§16
HAFTUNG

Der Verein ist seinen Mitgliedern gegenüber bei auftretenden Unfällen, Schäden oder Diebstahl nicht haftbar.

Jedes Mitglied muss sicherstellen, dass eine Privat-Haftpflichtversicherung besteht.

§17
DATENSCHUTZ, PERSÖNLICHKEITSRECHTE

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der aktuell geltenden Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Im Rahmen der Mitgliedschaft in der Narrenvereinigung Oberwolfach e. V. meldet der Verein aktive Mitgliedschaften an die Narrenvereinigung Oberwolfach e. V.

Den Organen des Vereins, Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörendem Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Zur Sicherstellung des Datenschutzes hat jedes involvierte Organ sowie involviertes Mitglied eine Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis unterzeichnet.

Auf Grund der geringen Anzahl an involvierten Personen bei der Datenverarbeitung und -speicherung, ist eine Benennung eines Datenschutzbeauftragten zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie dem Bundesdatenschutzgesetz nicht notwendig.

§18
AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Zur Auflösung ist die zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Kommt es zur Auflösung des Vereins fällt das Vermögen treuhänderisch an die Gemeinde Oberwolfach, welche dieses zehn Jahre verwaltet. Bei Wiedergründung innerhalb dieses Zeitraums ist das Vermögen, einschließlich der Zinsen dem neuen Verein in vollem Umfang zuzuführen, sofern dieser der bisherigen Vereinigung gleichgeartet ist und die Verpflichtungen des §1 der Satzung erfüllt und den Namen „Lempi Hexengilde“ weiterführt.

Falls sich in dieser Zeit keine Wiedergründung ergibt, fällt das komplette Vermögen dem Familienzentrum St. Josef in Oberwolfach zu.

INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt nach Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 21.08.2021 in Kraft.

Hierdurch wird die ursprüngliche Satzung für ungültig erklärt.

Oberwolfach, 09.12.2021

KLEIDERORDNUNG

Die **Holzmaske** mit Gestell und einem roten strapazierfähigen Kopftuch, welches kleine weiße Punkte und ca. 20 cm lange schwarze Wollfransen hat. Am Kopftuch muss die Kennnummernplakette der Lempi Hexengilde gut sichtbar und lesbar angebracht sein. Außerdem sollte das Tuch beim Tragen der Maske bis unter das Kinn mit Knöpfen oder Häkchen geschlossen werden können.

Der **Päder** ist aus blauem Baumwollstoff mit weißen, grünen oder in der Ausnahme auch roten feinen Längsstreifen. Oberhalb des Saumes ist ein rotes Band angebracht. Bei Umzügen wird der Päder immer zugeknöpft getragen. Bei Veranstaltungen drinnen sind nur die obersten Knöpfe zu öffnen oder aber darunter ein T- oder Sweatshirt der Lempi Hexengilde zu tragen.

Der **Rock** ist aus etwas dunklerem, blauen Baumwollstoff wie der Päder. Der Stoff hat feine rot-weiße Karos. Oberhalb des Saumes sind zwei rote Bänder übereinander angebracht. Der Rock sollte bis unterhalb der Knie reichen. Alles was unter dem Päder getragen wird, muss auf jeden Fall im Rockbund stecken.

Der **Schurz** ist vorzugsweise aus blau-weiß-kariertem Baumwollstoff. Er wird immer über dem Öffnungsschlitz des Rocks getragen und hinten gebunden.

Die **Spitzen- oder Bumphose** ist aus weißem Baumwollstoff. Am Bein muss eine weiße Spitzenborde sein. Die Hose muss bis zur Wade reichen.

Die gestrickten **Wollstutzen oder –strümpfe** sind abwechselnd in ca. 2 cm breiten Abständen rot und weiß geringelt. Sie sollten bis unter die Spitzenhose reichen und auch immer so getragen werden.

Die **Strohschuhe** sind für Lempi-Hexen ab 14 Jahren ein wetterunabhängiges Muss.

GILDEORDNUNG

Das Hexenhäs ist, in der Zeit zwischen dem 06.01. eines jeden Jahres und Aschermittwoch , in sauberem und anziehbereitem Zustand zu halten.

Kein beleidigendes oder provozierendes Auftreten im Hexenhäs.

Keine mutwillige Zerstörung oder Beschädigung fremden Eigentums oder solchem der Hexengilde.

Jeder Hästräger hat als Bestandteil der Gruppe seinen Beitrag zur Harmonie innerhalb der Lempi-Hexen zu leisten. Quertreiber sind fehl am Platz.

Jedem zur Freud' – Niemand zu Leid !

LEMPI HEXENGILDE OBERWOLFACH e. V.

www.lempi-hexen.de
hallo@lempi-hexen.de